

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Januar 1909	S. 49.
II. Mitteilung des Senats vom 22. Januar 1909:	
1. Sitzungssaal der Gewerbekammer	" 60.
2. Nachbewilligung für das Amt Begejäd	" 61.
3. Nachbewilligung für die Verwaltung des Polizeihauses	" 61.
4. Ankauf des Grundstücks Häfen Nr. 61	" 62.
5. Wahl einer Deputation wegen der Bremer Straßenbahn	" 63.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Januar 1909.

1. Ankauf von Straßengrund der Admiralstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit Herrn Conrad Loose abgeschlossenen Vertrag (Verhdlg. S. 11) und bewilligt die Kaufsumme mit M 16 104 sowie an Kosten " 150
insgesamt. ... M 16 254

auf das Budget des ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1908 nach.

Mit Rücksicht darauf, daß mehrfach die der Bürgerschaft vorgelegten Pläne ein anderes Datum getragen haben, als die in den Vorlagen erwähnten, ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Deputation für Regulierung der Baulinien zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft der Juristischen Kommission der Bürgerschaft die Originalverträge und Originalpläne vorgelegt werden.

2. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1909.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Budget, insbesondere bewilligt sie die beantragte Stelle eines Kanzlisten mit Ruhegehaltsberechtigung unter Wegfall der Stelle eines Kanzleigehülfen. Ferner bewilligt sie die Stellen eines zweiten Boten und von vier Schreibern, alle mit Jahrgeldsberechtigung, einer vierten Helferin des Waisenamts und genehmigt die Übertragbarkeit der Unterpositionen II 2, 3, 5.

3. Budget der Gewerbekammer.

Die Bürgerschaft bewilligt die erbetenen 6000 M auf Spez.-Budget Nr. 116 nach. Sie erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden.

4. Vertrag zwischen Preußen und Bremen über die fernere Unterhaltung der preußischen Unterweser durch Bremen.

Die Bürgerschaft genehmigt den zwischen Preußen und Bremen abgeschlossenen Vertrag (Verhdlg. S. 22).

5. Ergänzungswahlen.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn Dr. Danziger in die

Deputation wegen Neubau des Stadthauses: Herrn J. Lampe,
Deputation wegen Bauten an Koppelwegen: Herrn S. Oldenhoff,
Deputation wegen einer Wohnungsinspektion: Herrn C. Adam jr.,
Deputation wegen des Verwaltungsstreitverfahrens: Herrn
B. Rajch,

Deputation wegen des § 21 der Verfassung: Herrn C. Ihlder.

6. Wahl einer Deputation wegen der Bremer Straßenbahn.

Es wurden gewählt die Herren: Dr. Scherer, Dr. Nielsen, H. G. Schütte, H. A. Wuppesahl, J. F. Sagemeyer, L. Groninger, H. Brasch, W. Blanke, Notar A. Tebelmann, H. Rutenberg, W. Kabe, C. Theilen, C. Brauns, H. Kaemena.

7. Bericht der Kommission wegen § 71 der Bauordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt die von ihrer Kommission gestellten Anträge unter I und II des anliegenden Berichts, indem sie darauf hinweist, daß im Eingang des Gesetzentwurfs die Jahreszahl 1908 in 1909 zu ändern ist.

Anlage.

Bericht der Kommission wegen § 71 der Bauordnung.

Mitglieder: Herren A. Busch, H. Gieschen, J. F. Sagemeyer, H. Kaemena, A. Kalms, H. Rippe (später W. Leymann), H. Rutenberg, Dr. Scherer, H. A. Wuppesahl.

Senatskommissare: Herren Senatoren Wessels und Dr. Buß.

Der auf Antrag des Herrn Kalms am 16. Oktober 1907 beschlossenen und am 30. Oktober 1907 gewählten Kommission ist der Auftrag erteilt, darüber zu beraten und zu berichten, ob und in welcher Weise die Härten zu beseitigen oder zu mildern seien, die § 71 der Bauordnung in bezug auf das Landgebiet enthalte.

Bei ihren Beratungen hat die Kommission die Eingabe des Vereins von Maurer- und Zimmermeistern von Bremen und Umgegend vom 11. Dezember 1906 und die Eingabe der Kammer für Landwirtschaft an den Senat vom 2. Februar 1907 als Material berücksichtigt.

Die Kommission hat anerkennen müssen, daß sehr triftige Gründe dafür gesprochen haben, derartige Bestimmungen, wie sie der § 71 trifft, in die Bauordnung aufzunehmen. Wenn man im Landgebiet eine dichte Bebauung mit mehrstöckigen Häusern an nicht in städtischer Weise ausgebildeten und nicht kanalisierten Straßen weiter zugelassen hätte, so würde, abgesehen von gesundheitlichen Bedenken, die Gefahr entstanden sein, daß in nicht ferner Zeit weit von der Stadt abgelegene enggebaute Ansiedelungen im Landgebiet wegen der unhaltbar gewordenen Zustände mit unverhältnismäßig großen Opfern an die Stadt hätten angeschlossen werden müssen.

Andererseits wurde aber mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der § 71 gewisse durch den gewollten Zweck nicht gebotene Härten enthalte, deren Beseitigung dringend wünschenswert sei. Als solche Härten wurden vor allem bezeichnet, daß eingeschossige Häuser ebenso behandelt würden wie mehrgeschossige, und daß Doppelhäuser nicht zugelassen seien. Man mache dadurch den doch durchaus wünschenswerten Bau von billigen, gesunden Arbeiterwohnungen im Bremischen Gebiet unnötig schwer oder sogar unmöglich, und treibe entweder die Arbeiterbevölkerung aus dem Bremischen Gebiet in die benachbarten preussischen und oldenburgischen Landesteile, wo leichtere Baubedingungen beständen, oder begünstige den Bau von Mietskasernen.

Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß es im Interesse der bremischen Landgemeinden liege, eine feste in eigenen Häusern wohnhafte Arbeiterbevölkerung zu haben.

Endlich wurde auch bemerkt, daß es eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der Besitzer von zum Bauen geeigneten Ländereien im Landgebiet sei, wenn man durch unnötig scharfe Bestimmungen die Bautätigkeit im Landgebiet lahm lege.

Nachdem sich bei diesen Verhandlungen als die allgemeine Ansicht herausgestellt hatte, daß es wünschenswert sei, zur Beseitigung der erwähnten Härten und Unzuträglichkeiten die Bestimmungen des § 71 der Bauordnung, soweit dies ohne Gefährdung seines Zweckes möglich sei, zu mildern, wurde zur Ausarbeitung bestimmter Vorschläge eine Subkommission gewählt, deren Anträge dann die Zustimmung der Kommission fanden.

Die Kommission ist der Überzeugung, daß durch die von ihr beschlossenen Vorschläge eine erhebliche Erleichterung des Bauens im Landgebiet, insbesondere eine Erleichterung des Bauens von Arbeiterwohnungen ermöglicht werden kann, ohne daß die Erreichung des Zwecks des § 71 der Bauordnung gefährdet werden wird.

Es erschien der Kommission unbedenklich, bei vorn eingeschossigen, hinten höchstens zweigeschossigen Häusern auch Doppelhäuser zu gestatten und die im § 71 vorgesehenen Entfernungen auf die Hälfte zu verringern, wenn die Ableitung des Hausabwässers in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise in wasserdichte Gruben stattfindet, und wenn gleichzeitig die in der Bauordnung hinsichtlich der zulässigen Bebauung der Grundstücke in den Vorstädten getroffenen Bestimmungen (§ 119) mit einigen sich aus den im Landgebiet anders liegenden Verhältnissen ergebenden Abweichungen auch für das Landgebiet eingeführt werden.

Die Kommission schlägt daher die Einfügung eines neuen § 119 a in die Bauordnung vor, dessen einzelne Bestimmungen wie folgt begründet werden.

Zu 1. Daß von einem Grundstück höchstens die Hälfte bebaut werden darf, anstatt, wie für die Vorstädte vorgeschrieben ist, in der Regel höchstens zwei Drittel, ist mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse und die regelmäßig vorkommenden Tierhaltungen dringend empfehlenswert.

Zu 2. Aus den gleichen Gründen wie zu 1 empfiehlt es sich, daß hinter dem Hause mindestens ein 5 m tiefer Hofraum liegen bleiben muß.

Die rücksichtslose Anwendung dieser Vorschrift würde jedoch eine Anzahl von an der Osterholzer Chaussee hart an der Landesgrenze belegenen Grundstücken wegen ihrer nicht genügenden Tiefe unbebaubar machen, weshalb es sich empfiehlt, hinsichtlich dieser Grundstücke der Baupolizei die Befugnis zu geben, Ausnahmen zuzulassen.

Zu 3. Daß die zwischen der Häuser- und Straßenlinie liegenden Vorgärten und die in Gemäßheit § 71 aus besonderen Gründen seitlich des Gebäudes freizulassenden Grundflächen bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundfläche nicht zu berücksichtigen sind, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu 4. Die Vorschriften des § 119 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 passen auch für das Landgebiet.

Mit Rücksicht auf die für das Landgebiet wünschenswerte und mögliche freiere Bauweise erscheinen dagegen die Bestimmungen in § 119 Nr. 7 nicht passend und nicht wünschenswert.

Zu 5. Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zu Gunsten der bei Verkündung des Gesetzes bereits bebauten Grundstücke zuzulassen, woraus sich ergibt, daß in Nr. 8 statt wie in § 119 Nr. 8 „vor dem 29. Dezember 1905“ gesagt werden muß: „bei Verkündung dieses Gesetzes“.

Die Kommission hält ferner noch für erforderlich, den letzten Absatz des § 71 der Bauordnung, wie folgt, zu ändern:

Als zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete Entwässerungsanlagen sind Gräben nicht anzusehen, das gleiche gilt von Entwässerungsanlagen, die in Gräben einmünden,

denn bei einer dichten Bebauung, auf die sich der letzte Absatz des § 71 bezieht, erscheint eine Ableitung der Hausentwässerung in Gräben stets unzulässig.

Die Kommission will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch bei Annahme ihrer Abänderungsvorschläge hinsichtlich des Bauens im Landgebiet Härten und Unzuträglichkeiten verbleiben, deren Beseitigung, wenn man nicht die Erreichung seines Zweckes gefährden will, nicht durch weitere Milderung der Bestimmungen des § 71 der Bauordnung erreicht werden kann, und daher auf anderem Wege angestrebt werden muß.

Zunächst hat sich bei den Beratungen der Kommission auf Grund einer durch die Deich- und Wegbauinspektion angefertigten Zusammenstellung ergeben, daß von den 28 km Heerstraßen, welche im bremischen Staatsgebiet vorhanden sind, nur 2,7 km befestigte Fahrbahn von 6 m Breite und darüber haben, und daß von 83,7 km Landstraßen nur 2,1 km befestigte Fahrbahnen von 6 m und darüber besitzen.

Wenn nun auch wegen der damit verbundenen sehr hohen Kosten nicht davon die Rede sein kann, daß sämtliche Heer- und Landstraßen so umgebaut werden, daß sie befestigte Fahrbahnen von mindestens 6 m Breite erhalten, so wird dies doch überall da zu erfolgen haben, wo, wie z. B. an der Bürger Heerstraße, durch die Nähe eines Industriezentrums oder aus anderen Gründen eine starke Bevölkerungszunahme zu erwarten und daher die Ermöglichung einer dichten Bebauung am Platze ist.

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn auf 6 m allein würde aber nicht geholfen werden, da eine dichte Bebauung nur zulässig ist, wenn eine zur Aufnahme der Hausentwässerung geeignete öffentliche Entwässerungsanlage oder ein mit einer solchen in Verbindung stehender, zu diesem Zwecke geeigneter Straßentanal vorhanden ist. Auch hieran fehlt es aber ungefähr noch überall an den Heer- und Landstraßen.

Auch abgesehen von den Heer- und Landstraßen ist eine dichte Bebauung im Landgebiet, trotzdem sie nach § 71 der Bauordnung unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, tatsächlich zunächst noch unmöglich, da die vorgeschriebene Art der Hausentwässerung wegen Fehlens eines Kanalisierungsplanes für das Landgebiet nicht herzustellen ist.

Da nun aber die immer mehr zunehmende Industrie in Bremen eine starke Vermehrung der Arbeiterbevölkerung zur Folge hat, die möglichst in der Nähe der Fabriken anzusiedeln sein wird, so besteht jedenfalls für diejenigen Teile des Landgebiets, nach denen sich die industrielle Entwicklung hinzieht, die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für eine dichte Bebauung mit Wohnhäusern zu schaffen, vor allem also die erforderliche Kanalisierung zu ermöglichen.

Es ist also zunächst notwendig, einen Kanalisierungsplan aufzustellen, was einerseits voraussetzt, daß man sich über die Frage der Beseitigung der Abwässer schlüssig macht, und andererseits nicht wohl möglich sein wird, ohne daß ein Generalbebauungsplan gemacht wird.

Für die Notwendigkeit von Generalbebauungsplänen für diejenigen Teile des Landgebiets, die für die Bebauung zunächst in Frage kommen, hat sich die Bürgerschaft bereits in der Sitzung vom 22. April 1908 erklärt.

Die vorstehenden Ausführungen lassen einen Beschluß der Bürgerschaft angebracht erscheinen, der die wichtige Frage der Erschließung des Landgebiets für Bebauungszwecke rascher zu fördern geeignet ist.

Die Kommission beantragt daher, die Bürgerschaft wolle Folgendes beschließen:

I.

Die Bürgerschaft genehmigt den nachstehenden Gesetzentwurf und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906.

Vom 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. S. 405) wird, wie folgt, abgeändert.

Art. 1.

§ 71 der Bauordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 71.

(Anbau fertige Straßen im Landgebiet.)

Im Landgebiet gelten alle Straßen und Straßenteile für anbau fertig, an denen nach § 67 Absatz 1 Bauwerke errichtet werden dürfen.

Für Wohngebäude im Landgebiet gilt dabei, abgesehen von der Erneuerung vorhandener Wohngebäude, die besondere Vorschrift, daß sie von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindestens 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, soweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verzichtet wird, mindestens 5 m entfernt bleiben müssen. Die Hälfte dieser Entfernungen genügt für vorn eingeschossige, hinten höchstens zweigeschossige Häuser oder Doppelhäuser, wenn die Ableitung der Hausabwässer in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise in wasserdichte Gruben stattfindet. Die vorgeschriebenen Entfernungen von den nachbarlichen Grenzen gelten auch für Neben- und Hintergebäude.

Eine dichtere Bebauung mit Wohngebäuden ist nur an Straßen oder Straßenteilen zulässig, bei denen die Fahrbahn im Anschluß an eine andere gepflasterte öffentliche Straße in einer Breite von mindestens 6 m mit einer für den Fuhrwerksverkehr geeigneten festen Decke versehen und außerdem eine zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete öffentliche Entwässerungsanlage oder ein mit einer solchen in Verbindung stehender, zur Aufnahme der Hausentwässerung geeigneter Straßenkanal vorhanden ist.

Als zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete Entwässerungsanlagen sind Gräben nicht anzusehen, das gleiche gilt von Entwässerungsanlagen, die in Gräben einmünden.

Art. 2.

Hinter § 119 wird folgender neuer § 119 a eingefügt:

§ 119 a.

(Zulässige Bebauung der Grundstücke im Landgebiet.)

Für die Größe der bei Bebauung eines Grundstücks freizulassenden Grundfläche gelten für das Landgebiet die folgenden Vorschriften:

- 1) Von einem Grundstück darf höchstens die Hälfte seiner Grundfläche bebaut werden.
- 2) Hinter dem Hause muß ein mindestens 5 m tiefer Hofraum liegen bleiben. Soweit die Befolgung dieser Vorschrift bei an der Landesgrenze belegenen Grundstücken deren Bebauung unmöglich machen würde, kann die Baupolizei Ausnahmen zulassen.
- 3) Vorgärten, auf welche die Vorschrift des § 21 Anwendung findet, sowie die nach § 71 seitlich des Gebäudes freizulassenden Grundflächen werden bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundfläche nicht berücksichtigt.
- 4) Die Vorschriften des § 119 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 finden Anwendung.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Umbauten oder Neubauten auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken. Doch dürfen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits bebaute Grundstücke, sofern nur die Vorschriften des § 124 beobachtet, und sie nicht mit Nachbargrundstücken vereinigt werden, bis auf das Maß der vorhandenen Bebauung wieder bebaut werden, auch wenn der danach freibleibende Teil der Grundfläche den vorstehenden Bedingungen nicht entspricht.

II.

Die Bürgererschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden zu beauftragen,

- a) hinsichtlich der für die Bebauung zunächst in Frage kommenden Teile des Landgebiets baldmöglichst einen Generalbebauungsplan vorzulegen,
- b) darüber zu berichten, inwieweit bei den Heer- und Landstraßen eine Verbreiterung der Pflasterbahn auf mindestens 6 m und eine Kanalisierung erforderlich erscheint, und wie die Beseitigung der Abwässer aus den für die Bebauung in Frage kommenden Teilen des Landgebiets zu ermöglichen ist.

Bremen, den 27. November 1908.

Die Kommission.

8. Schutz der Bauarbeiter und Verhütung von Baunfällen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Erlaß einer Verordnung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung von Baunfällen einverstanden, indem sie zugleich die in der Anlage des beifolgenden Berichts ihrer Kommission enthaltenen Abänderungsvorschläge, jedoch mit der Änderung zur Berücksichtigung empfiehlt, daß im § 13 in der Fassung der Kommission im Abs. 1, Zeile 2 vor „Wänden“ das Wort „dichten“ eingeschaltet wird.

Anlage.

Bericht der Kommission, betreffend Bauarbeiterschutz.

Mitglieder: die Herren W. Blanke, A. Busch, J. Garbrecht, C. Hiddessen, W. Leymann, Dr. Nielsen, G. Struckmann, Dr. Tidemann, G. A. Wuppesahl.

Als Senatskommissar nahm Herr Senator Dr. Dreyer mit Herrn Baupolizeiinspektor Höken als Beigeordneten an den Verhandlungen teil.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 13. November 1907 ist die Vorlage des Senats vom 20. Juli 1907, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung von Baunfällen nebst den auf diese Vorlage sich beziehenden Anträgen und Eingaben und zwar: 1) der Eingabe des Vereins von Maurer- und Zimmermeistern von Bremen und der Umgegend vom 7. Oktober 1908, 2) einer Eingabe der Bauarbeiterschuttkommission für Bremen, Bremerhaven und Vegesack, 3) diversen Anträgen ohne Unterschrift, an eine Kommission von neun Mitgliedern verwiesen. Die Kommission hat den Entwurf einer Verordnung, zu deren Erlaß es an sich einer Mitwirkung der Bürgerschaft nicht bedarf, in zwei Lesungen eingehend beraten und grundsätzlich gegen die beabsichtigte Regelung nichts zu erinnern. Sie empfiehlt aber die in der Anlage aufgeführten Änderungen vorzunehmen, zu denen folgendes bemerkt wird:

1) Zu § 3 Absatz 1 des Entwurfes wurde beantragt, die Bestimmung aufzunehmen, daß jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Bedienung von Materialaufzügen nicht herangezogen werden dürfen, dieser Antrag jedoch abgelehnt, da § 29 der Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft schon ähnliche Vorschriften enthält.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Vorschriften des § 3 Absatz 1 auch auf solche Arbeiter auszudehnen, die wegen mangelnder Ausbildung und Erfahrung der ordnungsmäßigen Ausführung einzelner Arbeiten nicht gewachsen sind demzufolge die vorläufige oder fahrlässige Beschäftigung ungeeigneter Arbeiter, sofern sie die Gefahr von Unfällen besorgen läßt, ohne Rücksicht auf den strafbaren Erfolg zu verbieten.

Zu Absatz 2 wurde darauf hingewiesen, daß es unter Umständen zweckmäßiger sein könne, einen Betrunkenen oder Angetrunkenen, solange er keine Störungen hervorrufe und die Gefahr eines Unfalles nicht zu besorgen sei, einstweilen auf der Baustelle zu dulden als sofort seine gewaltsame Entfernung herbeizuführen.

Es empfiehlt sich deshalb im ersten Satze nach dem Worte „ist“ einzuschalten, „soweit es zur Verhütung von Unfällen als geboten erscheint“.

2) Zu § 4 wird empfohlen, für geringfügige Arbeiten, bei denen eine Gefahr überhaupt nicht in Frage kommt, von der Anbringung einer Warnungstafel abzusehen.

3) Zu § 6 wird empfohlen, im zweiten Absatz nach Baupolizeibehörde die Worte „soweit erforderlich“ einzuschalten, um zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn eine Gefährdung des Verkehrs oder der Nachbarn nicht zu besorgen ist, die verlangten Vorkehrungen unterbleiben können.

4) Aus demselben Gesichtspunkte werden zu § 7 und § 8 Absatz 3 entsprechende Zusätze vorgeschlagen.

5) Zu § 8 Absatz 8 hat die Baudeputation einen Zusatz in Vorschlag gebracht; die Kommission empfiehlt denselben zur Annahme.

6) In § 9 ist in der Senatsvorlage vorgesehen, daß das von der Baustelle nach der Straßenseite anzubringende Schutzbach mit einem doppelten, die Flächen

der Belagsbretter deckenden Bretterbelage versehen sein soll. Die Kommission hält einen doppelten Belag für überflüssig, wenn der Bretterbelag nur genügend stark und dicht ist, sie empfiehlt daher die aus der Anlage ersichtliche Änderung.

Im vierten Absatz erschien es angebracht, für den Fall, daß ein Schutzbach nicht anzubringen ist, den Zweck der Bestimmung durch eine weitere Fassung dahin zum Ausdruck zu bringen, daß nicht lediglich Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen, sondern überhaupt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen sind.

7) Zu § 10 wurde darauf hingewiesen, daß eine Genehmigung durch die Distriktpolizei genügend sein dürfte; es wird daher vorgeschlagen, „polizeiliche Genehmigung“ statt „Genehmigung durch die Baupolizeibehörde“ zu sagen. Wird dieser Vorschlag angenommen, dann muß es dementsprechend in § 11 statt §§ 5—10 heißen §§ 5—9.

8) Zu § 12 ff. wurde hervorgehoben, daß bei der hier üblichen Bauweise die Beschränkung der Pflicht zur Errichtung eines geeigneten Unterkunftsraumes auf solche Bauten, bei denen während der Rohbauausführung gleichzeitig mehr als zehn Personen einschließlich der Poliere und Lehrlinge ständig beschäftigt werden, den Interessen der Arbeiter nicht genüge. Außerdem wurde es für notwendig gehalten, den Begriff der größeren Baustelle, der in den §§ 14—16 des Entwurfes vorkommt, genau festzustellen.

Nach längerer Beratung wurde beschlossen, dem § 12 des Entwurfes die aus der Anlage ersichtliche kürzere Fassung zu geben und nach § 16 als § 17 eine neue Vorschrift einzufügen, nach der als größere Baustelle eine solche anzusehen ist, auf der in der Regel mehr als acht Personen einschließlich der Poliere und Lehrlinge beschäftigt werden. Zugleich ist vorgesehen, daß mehrere nebeneinander liegende Baupläge, auf denen von demselben Unternehmer gleichzeitig oder in unmittelbarem Anschluß aneinander Bauten ausgeführt werden sollen, als eine Baustelle anzusehen sind. Endlich ist darüber hinaus der Baupolizeibehörde noch das Recht zugestanden, ausnahmsweise die Einhaltung der vorhergehenden Vorschriften auch bei einer geringeren Zahl der beschäftigten Personen als acht zu verlangen, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint.

Die Kommission war der Ansicht, daß bei richtiger Handhabung dieser Vorschriften allen billigen Ansprüchen der Arbeiter genügt werden könne, ohne daß eine ungerechtfertigte und unnötige Belastung der Unternehmer zu besorgen sei. Namentlich werde es möglich sein, in solchen Fällen die Einrichtung eines geeigneten Unterkunftsraumes zu erzwingen, in denen zwar nur wenige Arbeiter beschäftigt würden, die lange Dauer der Arbeiten dagegen eine Fürsorge des Unternehmers für die von ihm beschäftigten Arbeiter erfordere.

Zu den einzelnen Paragraphen erübrigen sich weitere Bemerkungen; zu § 13 glaubt die Kommission einem Wunsche der Arbeiter entsprechen zu sollen, wenn vorgeschlagen wird, daß die Baubuden mit einer verschließbaren Tür versehen sein müssen.

Die zu § 14 hinsichtlich der Aborte der Kommission überwiesenen Abänderungsentwürfe glaubt die Kommission dagegen als zu weitgehend nicht empfehlen zu sollen.

Die zu § 15 befürworteten Änderungen empfehlen sich aus praktischen Gründen.

Zu § 16 erregte die Überschrift Bedenken; es wurde daher beschlossen, den Zweck der Vorschrift dadurch klarer zum Ausdruck zu bringen, daß die Überschrift in „Mitteilung dieser Verordnung an die Arbeiter“ umgeändert wird. Ein Antrag auf Abänderung der Vorschrift dahin, daß die Verordnung in jeder Baubude in Plakatform auszuhängen sei, wurde abgelehnt, vielmehr erschien es der Kommission völlig genügend, wenn den Arbeitern ein Auszug derselben durch Anschlag zur Kenntnis gebracht wird; demgemäß wurde beschlossen, in Absatz 2 die Worte „Abdruck oder“ zu streichen.

9) Die vorgeschlagene Einschaltung einer neuen Vorschrift als § 17 hat eine andere Numerierung der weiteren Paragraphen zur Folge. Zu dem künftigen § 18 ist darauf hinzuweisen, daß es zweckmäßig ist, für Tiefbauten auf die Unfallverhütungs-

vorschrift der Tiefbauberufsgenossenschaft zu verweisen und diese ebenfalls als Anlage der Verordnung beizufügen. Dies hat zugleich einige redaktionelle Änderungen in den weiteren Paragraphen zur Folge.

10) Als neu ist endlich die Vorschrift des § 19 hervorzuheben, welche betont, daß auch für die staatlichen und städtischen Bauten diese Verordnung Anwendung finden soll.

11) Endlich hatte die Kommission sich noch mit folgendem Antrage zu beschäftigen:

Der Senat wolle eine Vorschrift des Inhalts erlassen, daß die regelmäßige Überwachung der versicherungspflichtigen Betriebe und Bauten analog der Überwachung der Fabrikbetriebe durch staatliche mit dem Betriebe vollständig vertraute Beamte zu erfolgen habe und daß diesen Beamten praktisch erfahrene Arbeiter als Baukontrollenre zur Seite zu stellen seien, die vom Staate besoldet und wie die Beisitzer aus den Arbeitnehmern zu den Gewerbegerichten gewählt werden sollen.

Dieser Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Die Mehrheit teilt die Meinung der Polizeidirektion, daß die bisherige staatliche Kontrolle der Bauten durch die Beamten der Baupolizei, also durch unabhängige Staatsbeamte als eine durchaus genügende anzusehen ist, und daß es nur zu Unträglichkeiten führen würde, wenn diesen noch besondere Kontrollenre aus Arbeiterkreisen zur Seite gestellt würden, zumal da es derartigen Kontrollenren an der erforderlichen technischen Erfahrung fehlen würde.

Hiernach stellt die Kommission folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Erlaß einer Verordnung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung von Bauunfällen einverstanden, indem sie zugleich die in der Anlage enthaltenen Abänderungsvorschläge zur Berücksichtigung empfiehlt.

Bremen, den 26. Oktober 1908.

Die Kommission.

Anlage.

§ 3.

(Verbot der Beschäftigung ungeeigneter Arbeiter.)

Die zur Leitung der Arbeiten berufenen Personen dürfen Arbeiter, von den ihnen bekannt ist, daß sie an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, oder wegen mangelnder Ausbildung oder Erfahrung der ordnungsmäßigen Ausführung einzelner Arbeiten nicht gewachsen sind, nur zu solchen Arbeiten zulassen, bei denen das Leiden oder der Mangel der Ausbildung oder Erfahrung die gewöhnliche Unfallgefahr nicht wesentlich vergrößert. Insbesondere dürfen Taubstumme sowie Arbeiter, die als Epileptiker oder als zu Schwindel neigend bekannt sind, auf Gerüsten und an gefährlichen Stellen nicht beschäftigt werden. Brustkranke sollen von schweren Arbeiten ferngehalten werden.

Betrunkene oder angetrunkene Personen ist, soweit es zur Verhütung von Unfällen als geboten erscheint, der Aufenthalt auf der Arbeitsstelle zu unterlagen und ihre alsbaldige Entfernung zu veranlassen. Soweit sich Kleidungsstücke oder Werkzeuge solcher Personen an Stellen befinden, die nur auf Leitern, Treppen, Laufdielen oder einem sonstigen mit Gefahr verbundenen Wege zugänglich sind, ist für ihre Herbeischaffung durch andere Sorge zu tragen.

§ 4.

(Verbot des Betretens der Baustelle durch Unbefugte.)

Unbefugten ist das Betreten der Baustelle zu verbieten. Das Verbot ist durch Warnungstafeln, die an den Zugängen anzubringen sind, bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Arbeiten, bei denen mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang oder den Mangel einer erheblichen Gefahr die Anbringung einer Warnungstafel offenbar nicht erforderlich ist.

II. Besondere Vorschriften.

1. Vorschrift zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und der Nachbargrundstücke.

§ 6.

(Einfriedigung der Baustelle.)

Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Bauplatz durch eine mindestens 1,50 m hohe dicke Planke, deren Türen einwärts schlagen, einzufriedigen. Die Außenseite dieser Einfriedigung darf keine Nägel, Holzsplitter oder den Verkehr gefährdende Vorsprünge aufweisen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist die Planke aus besäumten Brettern herzustellen.

Ist die Aufstellung einer Planke nicht möglich oder mit Rücksicht auf den geringen Umfang der Bauarbeiten oder sonstige Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt, so hat der Unternehmer nach vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde soweit erforderlich durch andere geeignete Vorkehrungen eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs und der Nachbarn vorzubeugen.

§ 7.

(Beleuchtung der Baustelle.)

Vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages muß die Baustelle an der Straße so hell beleuchtet sein, daß der ganze Umfang der dem freien Verkehr entzogenen Örtlichkeit deutlich erkennbar ist. Soweit dies nicht durch die öffentliche Straßenbeleuchtung geschieht, hat der Unternehmer auf seine Kosten für die genügende Beleuchtung zu sorgen. Bei Straßen mit geringem Verkehr können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8. (Absatz 3.)

Wo nicht ein mindestens 1 m breiter Teil des Fußsteiges vor der Einfriedigung des Baues freibleibt, ist, soweit es nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf den Verkehr als erforderlich erscheint, ein 1 m breiter, die Einfriedigung um 1 m an jedem Ende überragender, mit Bretterbelag versehener Fußweg herzustellen, dessen freie Gangbreite mindestens 1 m betragen soll. Auch ist erforderlichen Falls auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Fußsteig unter dem Baugerüste für den Verkehr wieder frei zu machen, sobald der Bau über das Erdgeschoß hinaus aufgeführt ist und der Erfüllung dieses Verlangens erhebliche Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.

(Absatz 8.)

Sofern sich vor oder über der Baustelle oder im Grunde Drähte oder Kabel einer elektrischen Leitung befinden, ist ihre Berührung und Beschädigung auf das sorgfältigste zu vermeiden und sofern die Möglichkeit einer solchen in Frage kommt, die nähere Anordnung der für die Leitung zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen, ehe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen oder fortgesetzt wird. Der Unternehmer hat sich vor dem Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde danach zu erkundigen, ob sich im Baugrunde oder in dessen Nähe Kabel einer elektrischen Leitung befinden. Diese Vorschrift findet auf Gas- und Wasserrohre, Kanalleitungen sowie ähnliche Anlagen entsprechende Anwendung, sofern eine Beschädigung öffentlicher Anlagen dieser Art oder eine Störung des mit ihnen verbundenen Betriebes oder eine sonstige Schädigung des Gemeinwohls zu besorgen ist.

§ 9.

(Schutzmaßnahmen gegen das Herabfallen von Gegenständen.)

An der Baustelle ist nach der Straßenseite hin ein nach innen geneigtes Schutzdach anzubringen, durch das ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße verhindert wird. Zwischen dem Fußsteig und dem Schutzdach muß ein Raum von mindestens 4 m Höhe frei bleiben. Das Schutzdach muß mindestens 1,20 m vor

das Gerüst vortreten und mit einer 50 cm hohen Brüstung sowie mit einem genügend starken und dichten Bretterbelage versehen sein. Sobald der Raum unter dem Gerüst für den Verkehr freigegeben wird, muß das Schutzbach bis an die Hausmauer geführt werden.

Beim Abbruch von Gebäuden ist vor dem Beginn der Abbrucharbeiten nach der Straßenseite hin in jedem Stockwerke ein mindestens 2 m vortretendes dichtes Schutzbach anzubringen und dieses seitlich mit genügend starken Schutzbrettern zu versehen.

Soweit es zum Schutze der Nachbargrundstücke erforderlich ist, finden die Vorschriften in Absatz 1 und 2 auch auf die nicht an der Straße gelegenen Seiten der Baustelle entsprechende Anwendung.

Ist die Anbringung eines Schutzbaches nicht möglich oder mit Rücksicht auf die Art der Bauarbeiten eine Ausnahme gerechtfertigt, so sind nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde andere Maßregeln zur Verhütung von Unfällen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Dacheindeckungen, Dachausbesserungen und sonstige an der Straßenseite eines Gebäudes vorzunehmende Arbeiten, bei denen es der Errichtung eines Gerüsts nicht bedarf.

Bauschutt, sowie sonstiges Abbruchsmaterial müssen in solcher Weise fortgeschafft werden, daß jede Gefährdung und Belästigung des Verkehrs ausgeschlossen ist. An der Straßenseite sowie überall da, wo eine Gefährdung oder Belästigung Dritter zu besorgen steht, ist das Herunterwerfen von Bauschutt nur in fest geschlossenen, bis zum Abladeplatz herunterreichenden Rinnen gestattet.

§ 10.

(Lagerung und Arbeiten außerhalb der Baustelle.)

Bauschutt, Sand, Kalk, Mörtel und sonstige Baumaterialien dürfen außerhalb des eingefriedigten Bauplatzes nur mit polizeilicher Genehmigung unter Beobachtung der näheren Anordnung gelagert werden.

Das Löschen von Kalk außerhalb des eingefriedigten Bauplatzes ist verboten.

§ 11.

In der Stadt Bremerhaven werden vorbehaltlich anderweitiger Anordnung des Senats die nach §§ 5—9 der Baupolizeibehörde zustehenden Befugnisse auch insoweit von dem Amt ausgeübt, als die Wahrnehmung der Baupolizei dem Stadtrat übertragen ist.

2. Fürsorge für die Bauarbeiter.

§ 12.

(Baubuden.)

Auf jeder größeren Baustelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind zur Unterkunft für die Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen angemessene Räume bereit zu halten.

Bei Tiefbauten, die nicht innerhalb eines eingefriedigten Bauplatzes ausgeführt werden, darf der Beschäftigungsplatz des einzelnen Arbeiters nicht mehr als 500 m von der Unterkunftsstelle entfernt sein.

Soweit die Beobachtung dieser Vorschriften mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse als überflüssig erscheint, kann von der Baupolizeibehörde eine Ausnahme bewilligt werden.

§ 13.

(Einrichtung von Baubuden.)

Die Unterkunftsräume müssen im Mittel mindestens 2,50 m im Lichten hoch sein, mit dichten Wänden umschlossen und mit einem wasserdichten Dache versehen sein. Ihre Größe ist zu bemessen, daß auf jeden dauernd bei dem Bau beschäftigten Arbeiter eine Grundfläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Die Räume müssen mit ausreichender Licht- und Luftzuführung und mit verschließbarer Tür versehen und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein; auch ist für ihre ordnungsmäßige Reinhaltung zu sorgen. Für jeden dauernd beim Bau beschäftigten Arbeiter muß mindestens ein Sitzplatz vorhanden sein. Baustoffe und Geräte dürfen in den Räumen nicht gelagert werden.

Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind die Fußböden mit Dielen und Lagerhölzern zu belegen und in den Räumen Tische von genügender Größe aufzustellen. Auch sind auf ihr Verlangen die Räume mit Heizung zu versehen und, soweit es die Witterung erfordert, auf Kosten des Unternehmers zu heizen.

Werden die Räume während der Dunkelheit benutzt, so hat der Unternehmer für ihre angemessene Beleuchtung auf seine Kosten zu sorgen.

Die Unterkunftsräume müssen so lange beibehalten werden, bis der Bau mit Fußböden, Türen und verglasten Fenstern versehen ist.

§ 15.

(Verbandsmaterial.)

Auf jeder größeren Baustelle muß ausreichendes Verbandsmaterial in einem staubfreien Behälter bereit gehalten werden; auch muß dieser ein Verzeichnis der ortsansässigen Ärzte enthalten. Das Verzeichnis ist alljährlich und zwar in der Regel im Monat Februar von der Baupolizeibehörde festzustellen und auf Antrag der Beteiligten diesen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gegen Ersatz angemessener Druckkosten zur Verfügung zu stellen.

§ 16.

(Mitteilung dieser Verordnung an die Arbeiter.)

Auf jeder größeren Baustelle ist von dem Unternehmer mindestens ein Exemplar dieser Verordnung zur Einsichtnahme für die Arbeiter auszulegen oder bereit zu halten.

Die Baupolizeibehörde kann verlangen, daß auf größeren Baustellen ein Auszug dieser Verordnung durch Anschlag zur Kenntnis der Arbeiter gebracht wird.

§ 17.

Als größere Baustelle im Sinne der §§ 12—16 ist eine solche anzusehen, auf der in der Regel mehr als acht Personen einschließlich der Poliere und Lehrlinge beschäftigt werden. Nebeneinanderliegende Bauplätze, auf denen mehrere Neubauten von demselben Unternehmer in geringer Entfernung von einander gleichzeitig oder in unmittelbarem Anschluß aneinander ausgeführt werden, gelten als eine Baustelle.

Die Baupolizeibehörde kann die Beobachtung der Vorschrift der §§ 12—16 auch bei einer geringeren Zahl der beschäftigten Personen als acht verlangen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Bauarbeiten oder die mit ihnen verbundene Gefahr als geboten erscheint. Auch kann sie die Befolgung dieser Vorschriften ganz oder teilweise erlassen, soweit sie mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse als überflüssig erscheint.

§ 18.

Die dieser Verordnung als Anlage im Auszuge beigelegten Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gelten als Teil dieser Verordnung. Das Gleiche gilt in bezug auf Tiefbauten für die als Anlage beigelegten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Soweit die Vorschriften der Berufsgenossenschaften von diesen abgeändert werden, treten die abgeänderten Vorschriften mit der Bekanntmachung der Baupolizeibehörde an ihre Stelle.

§ 19.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Bauausführungen des bremischen Staates und der Stadtgemeinde Bremerhaven und Vegesack mit der Abweichung Anwendung, daß die erforderliche Kontrolle durch die zuständige Bauverwaltung auszuüben ist.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht gesetzlich mit höherer Strafe bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die ohne die erforderliche Erlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften hergestellten Anlagen oder Einrichtungen sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde von dem Unternehmer oder Eigentümer zu beseitigen.

§ 21.

Jede erhebliche oder wiederholte Übertretung dieser Verordnung ist, sofern sie zugleich einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthält, von der Baupolizeibehörde dem Vorstände der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung von der Baupolizeibehörde getroffen werden, steht den Beteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 195), die Beschwerde an den Senat frei.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Mitteilung des Senats

vom 22. Januar 1909.

1. Sitzungssaal der Gewerbekammer.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Baudeputation hatte sich auf Vorstellung der Gewerbekammer bereit erklärt, für eine Ventilationsanlage für den Sitzungssaal der Gewerbekammer bis zu 800 M auf den Titel 25 des Spezialbudgets Nr. 91 zu übernehmen. Nachdem sich nunmehr aber herausgestellt hat, daß außer diesen 800 M weitere 800 M aufzuwenden sind, um die Ausmalung des Sitzungssaals vorzubereiten, die auf